

der Literatur Schlüsse ziehen kann, ist Kalk wohl bei weitem das wirkungsvollste und gleichzeitig wohlfeilste Mittel zur Bekämpfung schädlicher Tausendfüßler.

Auch durch Auslegen von Ködermitteln, wie Kartoffelscheiben, sollen sich Tausendfüßler oft in bequemer Weise fangen lassen. Eigene Versuche, die mit diesem Verfahren gemacht worden sind, haben sich zwar im Laboratorium, nicht dagegen im Freiland bewährt. Einmal fanden die Tausendfüßler hinreichend Nahrung an den jungen Kohl-

pflanzen und waren daher nicht an Kartoffelscheiben zu locken, zum anderen trockneten die Scheiben auf dem Felde zu schnell aus, so daß sie ihre Eigenschaft als Ködermittel recht bald verloren. Schließlich soll auch eine Behandlung des Bodens mit starken Salzlösungen, besonders mit Kalium- und Natriumnitrat, sowie mit Lösungen von Eisensulfat und Tabakextrakt von Erfolg sein, doch kommt dieses Verfahren höchstens für gärtnerische, nicht für landwirtschaftliche Zwecke in Betracht.

## Kleine Mitteilungen

Der holländische Pflanzenschutzdienst veröffentlicht in seinem 290. Bericht vom August 1931 folgende Mitteilung über die Brauchbarkeit eines als Impfs- und Spritzmittel gegen die Ulmenkrankheit auch in Deutschland angepriesenen Mittels »Mabu 3«:

### Das Ulmensterben.

Augenblicklich wird, besonders in den nördlichen Provinzen, durch Berichte in Gemeindeblättern und Rundschreiben Propaganda gemacht für »Mabu 3«, das ein Mittel zur Bekämpfung des Ulmensterbens sein soll und das zusammengestellt ist von J. A. L. Bouma in Dordrecht und von der Firma Reese und Veintema in Meppel in den Handel gebracht wird.

Zur Aufklärung für die an der Bekämpfung des Ulmensterbens interessierten Stellen sei mitgeteilt, daß in keinem von unserer Seite kontrollierten Fall eine günstige Wirkung des genannten Mittels festgestellt werden konnte. Angaben hierüber sind in Mitteilung 3 des »Komitees zur Erforschung und Bekämpfung des Ulmensterbens« gemacht worden, welche allen Gemeindeverwaltungen und sonstigen Stellen, die durch Zuweisung von Geldmitteln die Arbeiten des Komitees unterstützt und ermöglicht haben, zugesandt worden sind. Dazu kann noch gesagt werden, daß auch die im Spätsommer 1930 und Frühjahr 1931 unter persönlicher Anleitung von Herrn Bouma durchgeführten Behandlungen bei Nijmegen, Driebergen, Heerenveen und Dordrecht in diesem Jahre vollkommen negative Resultate ergeben haben.

Es muß aufs stärkste davon abgeraten werden, die oben genannte Flüssigkeit anzuwenden.

De Inspecteur, Hoofd van den  
Plantenziektenkundigen Dienst,  
N. van Poeteren.

## Pressenotiz der Biologischen Reichsanstalt

Die Biologische Reichsanstalt benötigt fortlaufend größere Mengen von Kornkäfern (*Calandra granaria*) für Bekämpfungsversuche und spezielle physiologische und biologische Untersuchungen. Es wäre erwünscht, die Käfer in gut schließenden Papp-, Holz- oder Blechschachteln an das Laboratorium für Vorrats- und Speicherschädlinge der Anstalt einzusenden.

## Neue Druckschriften

Arbeiten aus der Biologischen Reichsanstalt. Verlagsbuchhandlung Paul Parey und Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin 1931. 19. Band, Heft 3, S. 227—336 mit 15 Abbildungen und 7 Tafeln. Preis 11 R.M.

Hey, A., Beiträge zur Spezialisierung des Gerstenzwergrostes *Puccinia simplex* Erikss. et Henn.

Köhler, G., über das Verhalten von *Synchytrium endobioticum* auf anfälligen und widerstandsfähigen Kartoffelsorten.

Lougrée, Karla, Untersuchungen über die Ursache des verschiedenen Verhaltens der Kartoffelsorten gegen Schorf.

Flugblatt der Biologischen Reichsanstalt. Nr. 78. Der Wurzelkropf oder Bakterienkrebs der Obstbäume und seine Bekämpfung. Von Reg.-Rat Dr. Carl Stapp. 2. veränd. Aufl. Oktober 1931.

## Aus dem Pflanzenschutzdienst

Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen im Monat September 1931<sup>1)</sup>.

**Witterungsschäden.** Der Berichtsmonat war sehr kühl; die Temperaturen lagen überall erheblich unter den Normalwerten. Nachfröste kamen fast im ganzen Reichsgebiet vor. Schnee fiel strichweise im Vogtlande, im südlichen Ostpreußen und in Oberbayern. Das Wetter war weiterhin außerordentlich niederschlagsreich, in einzelnen Teilen Pommerns ist bis zu 400 % des Normalen gemessen worden. Zahlreiche Nässe schäden wurden aus Bremen und Hannover (Wiesen), Schleswig-Holstein (Feldfrüchte und Wiesen), Mecklenburg und Pommern (Getreide, Futterpflanzen, Wiesen), Anhalt (Getreide, Kohl, Obst), Hessen-Nassau (Futterpflanzen, Wiesen) und Baden (Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen, Wiesen) gemeldet. Sagen schädete in Anhalt, Thüringen und Hessen-Nassau (Obst, Rüben). Frost verursachte Schädigungen in Hannover (Kartoffeln, Tomaten, Dahlien, Tabak) und Bremen (Bohnen, Kürbis, Dahlien), Hamburg (Dahlien), Mecklenburg (Weiden), Oberschlesien (Klee), Thüringen (Kartoffeln), Rheinland (Reben), Anhalt und Sachsen (allgemein). Außerdem meldet Anhalt Windschaden (Apfel).

**Unkräuter.** Akerdistel, Federich und Sulfalattich traten noch stärker in der Rheinprovinz auf. Aus Lübeck wurde über »auffallend starkes Auftreten von Sumpfruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*) auf allen Böden« berichtet. — Herbstzeitlose und Melde vereinzelt stärker in Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

**Weichtiere.** Starkes Auftreten von Aker Schnecken häufig in Hannover, mehrfach in Schleswig-Holstein, vielerorts im Bezirk Eutin, mehrfach in Ostpreußen und Niederschlesien, häufig in der Provinz Sachsen, Thüringen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und Baden.

**Insekten.** Engerlinge in Einzelfällen stark bis sehr stark in Hannover und Schleswig-Holstein, mehrfach in Mecklenburg, stellenweise in Ostpreußen, mehrfach z. T. sehr stark in Westfalen, vereinzelt in Baden. — Erdraupen: stellenweise stärkere Schäden in Niederschlesien (Kr. Sprottau und Löwenberg), vereinzelt in der Provinz Sachsen.

**Wirbeltiere.** Hamster in der Provinz Sachsen häufig stark. — Kaninchen nehmen in Hannover (Kr. Osna-brück) auf leichten Böden überhand. Starkes Auftreten von Feldmäusen stellenweise in Hannover und Mecklenburg, häufig in der Provinz Sachsen, vereinzelt in Braunschweig, Anhalt, Hessen-Nassau und Westfalen, vielerorts in der Rheinprovinz und Bayern, vornehmlich Oberbayern. — Wühlmäuse stellenweise stark in Hannover, Niederschlesien, Braunschweig und Westfalen, häufig stark bis sehr stark in Bayern. — Sperrlinge: im Bezirk Hamburg allgemein stark. —

<sup>1)</sup> Die Berichte der Hauptstellen in Dresden, Hohenheim und Reustadt a. d. S. sind ausgeblieben.



**Kartoffeln.** Starkes Auftreten von *R a ß f ä u l e n* sehr häufig in Ostpreußen, stellenweise stark in Thüringen, Westfalen, Rheinprovinz, Freistaat Hessen, vereinzelt in Bayern. — *T r o c k e n f ä u l e* vereinzelt stärker in Ostpreußen und Westfalen. — Die Verbreitung der *K r a u t f ä u l e* war in den verschiedensten Gebieten Deutschlands stark. Geringer Befall wurde nur aus Pommern, Schlesien, z. T. Brandenburg, Freistaat Sachsen, Thüringen und Westfalen gemeldet. — Im allgemeinen sind die Frühkartoffeln, besonders im Nordwestkartoffelbaugesbiet, stärker als die mittelspäten und späten Sorten befallen. Das Auftreten der *K n o l l e n f ä u l e* war durchschnittlich nicht so stark, wie es auf Grund der Verbreitung der Krautfäule zu erwarten war. — Starker *S c h o r f* befall mehrfach in Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, vereinzelt in Oldenburg, Hamburg, Thüringen, Freistaat Hessen und Bayern. — *E i s e n f l e c k i g k e i t* vereinzelt stark in Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein, mehrfach stark in Westfalen.

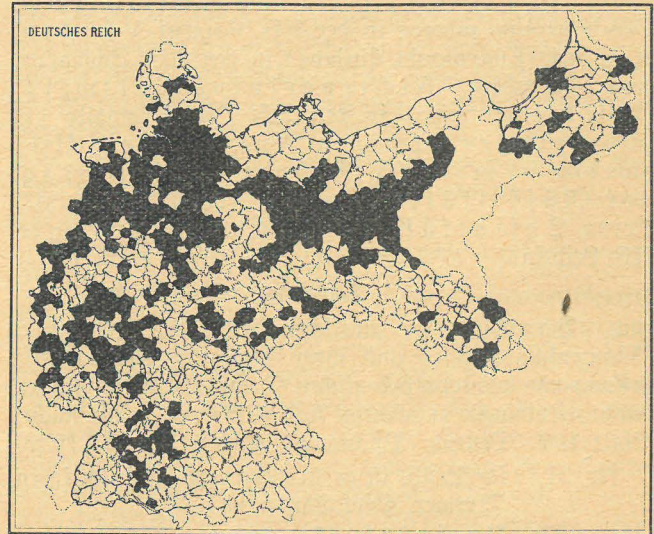
**Rüben.** *Blattbräune* (*Sporidesmium putrefaciens*) vereinzelt stärker in Hannover und der Rheinprovinz. — *Herz- und Trockenfäule* stellenweise stark in Hannover, ganz vereinzelt in Oberschlesien. — *Rübenfliege* häufig stark bis sehr stark in Hannover, mehrfach in der Provinz Sachsen und Braunschweig, häufig in Westfalen z. T. sehr stark, mehrfach in der Rheinprovinz. — *Rübenaszkäfer* vereinzelt in der Provinz Sachsen stark. — *Rübenwanze* in Niederschlesien und Anhalt mehrfach stark.

**Futter- und Wiesenpflanzen.** *R o s t* an Klee und Luzerne vereinzelt stark in Thüringen.

**Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.** *Fußkrankheit* an Bohnen (*Fusariose*) z. T. stärker in Hannover und Freistaat Sachsen. — *Peronospora* an Hopfen sehr stark in Baden (W. Mannheim, Weinheim, Bruchsal). — *R o h l h e r n i e* vereinzelt starke Schäden in Schleswig-Holstein (besonders an Steckrüben), Ostpreußen (mehrfach stark), Oberschlesien, Brandenburg, Thüringen, Westfalen, Freistaat Hessen und Rheinland. — Starkes Auftreten der *Bakterienfäule* (*Pseudomonas campestris*) an Kohlarten stellenweise stark in Ostpreußen. — *Salatfäule* (*Bakteriose*) in Einzelfällen stark in der Provinz Sachsen und wiederholt stark in Bayern. — *Blattfallkrankheit* des Sellerie (*Septoria apii*) vereinzelt stärker in Niederschlesien, Freistaat Sachsen und Rheinprovinz. — *Sellerierost* stellenweise stark und sehr stark in Bayern. — Einzelfälle starken Auftretens von *Spargelrost* wurden in Provinz und Freistaat Sachsen beobachtet. — *Wildfeuerkrankheit* des Tabaks stärker in Baden. — *Alternaria solani* und *Phytophthora* an Tomate vereinzelt stark in Ostpreußen, letztere auch in Brandenburg. — *R o h l e u l e n r a u p e n* vereinzelt stark in Ostpreußen, Niederschlesien, Brandenburg-West und der Rheinprovinz. — Starkes Auftreten von *R o h l w e i ß l i n g s r a u p e n* sehr häufig in Hannover, mehrfach in Oldenburg, stellenweise im Bezirk Bremen, häufig in Schleswig-Holstein, stellenweise in Cutin und Mecklenburg, häufig z. T. sehr stark in Ostpreußen, Brandenburg-Ost und Grenzmark, vereinzelt in Nieder- und Oberschlesien, sehr häufig in Brandenburg-West und Provinz Sachsen, mehrfach in Anhalt, Thüringen, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz, in Baden häufig stark bis sehr stark. — *R o h l f l i e g e* in Einzelfällen sehr stark in Hannover und Pommern.

**Obstgehölze.** Auftreten von Schorf an Apfel und Birne (vgl. nebenstehende Karte 1). *Monilia* an Apfel stellenweise stark in Hannover, Ostpreußen, Brandenburg, Freistaat Sachsen und z. T. Rheinprovinz. — Starkes Auftreten von *D b f m a d e* vereinzelt in Hannover, häufig in

Ostpreußen, vielerorts in Niederschlesien, häufig z. T. sehr stark in Oberschlesien und Brandenburg-West, stellenweise in Braunschweig, Anhalt, Freistaat Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz. — *P f l a u m e n w i c k l e r* in Einzelfällen sehr stark im Freistaat Sachsen und Westfalen. — *Blutlaus* vereinzelt in Brandenburg-Ost, Oberschlesien und Baden stark. — *Stachelbeerblattwespe* in Einzelfällen in Westfalen stark.



Stärkeres Auftreten von Schorf an Apfel und Birne im August/September 1931.

Aus Pommern, Baden und Bayern liegen entsprechende Meldungen aus diesen Monaten nicht vor.

**Neben.** *Peronospora* und *Botrytisfäule* vereinzelt stärker in Niederschlesien, Freistaat Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz. — *Gallmilben* in Einzelfällen stark in der Rheinprovinz. — *Heu- und Sauerwurm* in der Rheinprovinz häufig stark.

**Forstgehölze** (einschließlich der Meldungen von Eberswalde für August). *A h o r n z e l l s c h o r f* (*Rhytisma acerinum*) stark in Baumschulen in Hannover (Kr. Celle), allgemein verbreitet in Ostpreußen, Niederschlesien (Kr. Briesg), Brandenburg (überall reichlich beobachtet), stark in Anhalt (Kr. Zerbst, Bernburg), Freistaat Sachsen (N.S. Dresden, Werdau, Bautzen). — *E i c h e n m e h l t a u* ist in Deutschland in vielen Forsten reichlich aufgetreten. — *H a l l i m a s c h* in Pommern (allgemein in den Revieren überaus häufig), merklich im Freistaat Sachsen (N.S. Kamenz, Marienberg, Annaberg, Freiberg). — *K i e f e r n n a d e l b l a s e n r o s t* (*Peridermium pini*) in Brandenburg reichlich beobachtet. — *K i e f e r n s t e r b e n* wurde in Hannover (Syke) beobachtet. Die Krankheitsursache ist noch nicht näher bekannt. — *K i e f e r n s c h ü t t e* (*Lophodermium pinastri*) merklich im Freistaat Sachsen (N.S. Annaberg). — *U l m e n s t e r b e n* stark in Hannover, Brandenburg, stellenweise in Anhalt, Freistaat Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Baden und Bayern. — *A b s t e r b e n v o n L i n d e n* wurde aus Westfalen (Kr. Lübbecke) gemeldet, die Ursache dürfte hier in einer Wurzelvergiftung durch Rhodanwasserstoffsäure liegen. Auch in Baden (W. Mannheim) wurde Lindensterben beobachtet<sup>2)</sup>, die Krankheitsursache steht noch nicht fest. — *P e r m a n e n t e R a u c h s c h ä d e n* wurden aus der Rheinprovinz (Kr. Rees) gemeldet. — *D o u g l a s i e n e r k r a n k u n g e n* durch *Botrytis douglasii* wurden in Lübeck, Hessen-Nassau (Kr. Hersfeld) und Westfalen (Kr. Warburg) festgestellt. — *K i e f e r n t r i e b w i c k l e r* und *H a r z g a l l e n w i c k l e r* (*Evetria huoliana* und *resinella*) in einzelnen Kreisen von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz stellenweise

<sup>2)</sup> Notiz der Neuen Badischen Landeszeitung vom 13. September 1931.



stark. — Eichenwickler (*Tortrix viridana*): horstweiser Fraß vereinzelt in Westfalen stark. — Kiefernblattwespe (*Lophyrus pini*) stellenweise in Niederschlesien und häufig in Brandenburg-West stark, im Freistaat Sachsen stellenweise stark (M.S. Kamenz). — Schildlaus (*Lecanium corni*) vereinzelt in Niederschlesien und Freistaat Sachsen (M.S. Grimma) stark. — Außerdem starkes Auftreten im Freistaat Sachsen von Buchdrucker (*Ips typographus*) in der M.S. Borna, Dendroctonus micans in der M.S. Kamenz, Lärchenwickler (*Enarmonia diniana*) in den M.S. Schwarzenberg, Annaberg, Fichtengespinstblattwespe (*Lyda hypotrophica*) in den M.S. Dippoldiswalde und Flöha, großer brauner Rüsselkäfer (*Hyllobius abietis*) in der M.S. Marienberg, kleiner brauner Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) in der M.S. Borna, Splintkäfer (*Scolytus multistriatus*) in der M.S. Leipzig.

#### 4. Nachtrag

zum »Verzeichnis der amtlichen Stellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und ihrer Beamten, die zur Ausstellung von phytopathologischen Zeugnissen für Pflanzenausfuhrsendungen ermächtigt sind« (Beilage 2 zum Nachr. Blatt f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst Nr. 12, 1930):

Nr. 31. Dr. Brühl ist zu streichen und dafür zu setzen: Zimmer, Dipl.-Landwirt.

55a. Bezirksstelle für Pflanzenschutz und Thür. Landw. Schule in Gotha: Eckardt, Landwirtschaftsrat.

#### 5. Nachtrag

zum »Verzeichnis der amtlichen Stellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und ihrer Beamten, die zur Ausstellung von phytopathologischen Zeugnissen für Kartoffel- ausfuhrsendungen ermächtigt sind« (Beilage 1 zum Nachr. Blatt f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst Nr. 12, 1930):

Nr. 34. Dr. Ehle, Landw.-Hilfslehrer, ist zu streichen.

37. Reinartz, Landw.-Rat, Direktor, ist zu streichen.

41. Bräuer und Schaefer, Landw.-Rat, Landw.-Lehrer, sind zu streichen.

44. v. Tobold, Landw.-Rat, Direktor, ist zu streichen.

45. Dr. Koch, Landw.-Hilfslehrer, ist zu streichen und dafür zu setzen: Schaefer, Landw.-Rat, Landw.-Lehrer.

46. Häusler, Landw.-Lehrer, und Helmholz, Landw.-Hilfslehrer, sind zu streichen.

49. W. Schulz, Landw.-Lehrer, ist zu streichen.

112. Dr. Brühl ist zu streichen u. dafür zu setzen: Zimmer, Diplom-Landwirt.

112g. muß heißen: K a s e n l n b o g e n.

112h. Sinthern, Dipl.-Landwirt, ist hinzuzufügen.

112i. muß heißen: Mühlenshöver.

112k. Dr. Schmidt, Landw.-Rat, ist zu streichen und dafür zu setzen: Waltherr, Direktor.

112m. muß heißen: Röming.

112n. Sinthern ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Bill, Direktor, Landw.-Rat. Hinzuzufügen ist: Paul, Landw.-Lehrer.

112p. Dr. Bill ist zu streichen und dafür zu setzen: Schmitt. Hinzuzufügen ist: Wittgen, Landw.-Rat.

122a. Bezirksstelle für Pflanzenschutz und Thür. Landw. Schule in Gotha: Eckardt, Landw.-Rat.

144. Dr. Kemmerich, Landw. Kammerdirektor, ist zu streichen und dafür zu setzen: Dosse, Landw.-Rat.

### Übersicht

über die Zahl der im Herbst 1930 und im Frühjahr 1931 vom Deutschen Pflanzenschutzdienst ausgestellten phytopathologischen Zeugnisse für Ausfuhrsendungen.

Aufgestellt von Reg.-Inspektor Dieck.

#### a. Kartoffeln.

Insgesamt sind 31 036 Zeugnisse für 4 005 028 dz ausgestellt worden. Die einzelnen Hauptstellen und ihre Organe waren hierbei wie folgt beteiligt:

Königsberg	116	Neustadt a. d. S.	768
Stettin	1 729	Dresden	262
Landsberg	1 250	Hohenheim	318
Berlin	838	Freiburg	489
Breslau	222	Jena	717
Oppeln	23	Gießen	2 005
Halle	12 738	Rostock	212
Hannover	1 122	Oldenburg	4
Kiel	6	Helmstedt	43
Münster	5	Bernburg	335
Harleshausen	50	Hamburg	3 416
Geisenheim	65	Bremen	68
Bonn	526	Lübeck	4
München	3 705		

Nach Ausfuhrländern geordnet verteilen sich die Zeugnisse auf:

#### Europa:

Belgien	3 548	Norwegen	4
Bulgarien	1	Österreich	292
Dänemark (einschl. Inseln)	172	Polen	25
England	5 717	Portugal	372
Estland	1	Rumänien	23
Finnland	10	Rußland	4
Frankreich	11 039	Schweiz	5 454
Griechenland	9	Spanien	159
Holland	550	Tschechoslowakei	92
Italien	1 289	Türkei	7
Jugoslawien	15	Ungarn	10
Lettland	2	Danzig	14
Liechtenstein	13	Memelgebiet	4
Litauen	11	Saargebiet	1 158
Luzemburg	587	Summe Europa	30 582

Amerika 85 |

Afrika 367 |

Asien 2 |

Gesamtsumme 31 036 |

#### b. Pflanzen, Pflanzenteile und Sämereien.

Die Zahl der ausgestellten Zeugnisse beträgt 12 370. Vollständige Angaben über die attestierten Mengen liegen nicht vor.

#### Anteil der Hauptstellen usw.:

Königsberg	2	München	92
Stettin	148	Pillnig	264
Berlin	378	Hohenheim	284
Breslau	8	Freiburg	13
Oppeln	2	Jena	161
Halle	5 140	Gießen	983
Hannover	32	Rostock	41
Kiel	2 773	Oldenburg	10
Münster	2	Helmstedt	58
Harleshausen	3	Hamburg	1 499
Geisenheim	34	Bremen	6
Bonn	116	Lübeck	321



## Anteil der Länder:

Europa:			
Belgien .....	14	Norwegen .....	114
Bulgarien .....	32	Österreich .....	1 538
Dänemark (einschl. Inseln) .....	1 622	Polen .....	742
England .....	1 272	Portugal .....	6
Estland .....	56	Rumänien .....	81
Finnland .....	58	Rußland .....	1 030
Frankreich .....	148	Schweden .....	2 273
Griechenland .....	23	Schweiz .....	241
Holland .....	48	Spanien .....	131
Italien .....	390	Tschechoslowakei .....	496
Jugoslawien .....	170	Türkei .....	8
Lettland .....	283	Ungarn .....	223
Liechtenstein .....	6	Danzig .....	254
Litauen .....	32	Memelgebiet .....	20
Luxemburg .....	68	Saargebiet .....	53
Amerika .....		Summe Europa .....	11 432
Afrika .....			731
Asien .....			50
Australien .....			154
			3
		Gesamtsumme .....	12 370

## Gesetze und Verordnungen

**Preußen: Auslegen von Gift in Feld und Flur.** Nach der Verordnung des Preuß. Minist. f. Landw., Dom. und Forsten vom 16. September 1931 (Gesetzsamml. S. 210) ist das Auslegen von Gift sowie von vergifteten Ködern, Giftbrocken und dergl. in Feld und Flur verboten. Ausnahmen sind zum Vergiften von Mäusen, Ratten, Nebel- und Rabenkrähen sowie von Elstern mit bestimmten Mitteln und unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, zur Bekämpfung von wildernden Hunden oder Katzen mit besonderer Genehmigung des Landrats bzw. der Ortspolizeibehörde zugelassen. Zu der Verordnung ist eine Erläuterung ergangen und durch Runderlaß vom 16. September 1931 (Ministerialbl. d. Preuß. Verw. f. Landw., Dom. und Forsten 1931, S. 531) bekanntgegeben worden.

**Freistaat Sachsen: Bekämpfung des Ulmensterbens.** Das Sächs. Wirtschaftsministerium hat in einer Verordnung vom 14. Februar 1931 (Ministerialbl. f. d. Sächs. innere Verw. 1931 S. 15) Richtlinien für die Bekämpfung des Ulmensterbens mitgeteilt und die Amtshauptmannschaften und die Gemeinden, denen die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde übertragen sind, ersucht, im Bedarfsfalle für die Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Ulmensterbens nach Maßgabe dieser Richtlinien besorgt zu sein. Hinsichtlich des einheitlichen Vorgehens ordnet das Wirtschaftsministerium in einer neuen Verordnung vom 7. Oktober 1931 (ebenda S. 98) an, daß die in Frage kommenden Behörden in ihren Verfügungen einheitlich Bestimmungen über das in Preußen geübte Verfahren mit aufnehmen.

**Freistaat Sachsen: Bekämpfung der Borkenkäfer auf Obstbäumen.** Durch Verordnung vom 7. Oktober 1931 (ebenda S. 98) wird vom Wirtschaftsministerium angeordnet, daß alle Verfügungsberechtigten von Obstbäumen (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) die Bekämpfung des Borkenkäfers im Obstbau vornehmen. Ihrer Durchführung sind die im Anschluß an die Verordnung abgedruckten »Vorschriften zur Bekämpfung der durch die Borkenkäfer verursachten Obstbaumkrankheiten« zugrunde zu legen. Die Amtshauptmannschaften und die Gemeinden, denen die Geschäfte der unteren Verwaltung voll übertragen sind, werden beauftragt, die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Maßnahmen zu verfügen und zu übernehmen.

**Columbien: Einfuhr von lebenden Pflanzen und frischen Pflanzenteilen.** Besondere Pflanzenschutzbestimmungen, die bisher noch fehlten<sup>1)</sup>, hat die columbianische Regierung durch Dekret Nr. 1128 vom 1. Juli 1931 (Diario Oficial Nr. 21 739 vom 15. Juli 1931 und Nr. 21 741 vom

17. Juli 1931) erlassen. Danach hat der Importeur im voraus eine besondere Einfuhrbewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Ministerio de Industrias unter Angabe der Menge, Herkunft und Art der Erzeugnisse sowie des Bestimmungsortes und des Plazes; über den die Einfuhr erfolgen soll, einzuholen. Den Sendungen von Pflanzen und Pflanzenteilen, Früchten, Knollen und Sämereien muß ein vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis beigelegt sein, das bescheinigt, daß die Erzeugnisse von jeglichen der Landwirtschaft nachteiligen Krankheiten oder Schäden frei sind. Die Zeugnisse müssen konsularisch beglaubigt sein. Vom 15. Januar 1932 ab ist die Einfuhr nur noch über folgende Häfen und Grenzorte gestattet: Puerto Colombia, Buenaventura, Cartagena, Cúcuta und Ipiales. Bei beabsichtigter Einfuhr über andere Orte muß der Importeur im voraus eine besondere Erlaubnis nachsuchen.

(Auszug aus Deutsches Handels-Archiv 1931, S. 2281.)

**Griechenland: Verzeichnis der reblausverseuchten Gebiete.** Nach der Verordnung vom 14. April 1927 (Griechische Regierungszeitung I Nr. 63 vom 14. April 1927) ist die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenteile aus Deutschland nur in die reblausverseuchten Gebiete unter bestimmten Bedingungen<sup>2)</sup> möglich. Nach neuerer Mitteilung der griechischen Handelskammer in Berlin gelten folgende Gegenden als reblauskrank: Thrazien, Mazedonien, der Kreis Konitsa in Epir, die Kreise Samos, Chios und Lesbos, die Insel Amorgos, der Kreis Larissa.

**Großbritannien: Einfuhrverbot für in Frankreich gezogene Kartoffeln, Pflanzen und Gemüse wegen des Auftretens des Koloradokäfers.** Auf eine kleine Anfrage hat der Landwirtschaftsminister, Sir J. Gilmour, im Unterhaus mitgeteilt, daß die Regierung, um eine Einschleppung des Kartoffelkäfers nach England zu verhindern, sich angesichts der stetigen Zunahme dieses Insekts in Frankreich veranlaßt gesehen hätte, eine Verordnung auszuarbeiten, die in den nächsten Tagen veröffentlicht werde. Danach werde die Einfuhr von Kartoffeln aus Frankreich vom 15. März nächsten Jahres ab ganz verboten werden. Ebenfalls werde die Einfuhr von Stecklingen und lebenden Pflanzen verboten werden, die in einem Umkreis von 200 Kilometer von einer Stelle, an der das Vorkommen des Koloradokäfers beobachtet sei, gewachsen sind.

Die Einfuhr von Rohgemüsen, die in demselben Umkreis gewachsen sind, werde in jedem Jahr für die Zeit vom 15. März bis 14. Oktober untersagt werden.

(Industrie und Handel 1931, Nr. 217, S. 4.)

**Italien: Pflanzenschutzgesetz.** Das Gesetz Nr. 987 vom 18. Juni 1931 enthält Maßnahmen zum Schutze der Kulturpflanzen und landwirtschaftlichen Produkte gegen Schädlinge sowie zur Organisation des Pflanzenschutzdienstes. Infolgedessen ist das Gesetz Nr. 94 vom 3. Januar 1929, das dieselbe Bezeichnung führt<sup>3)</sup>, mit Ausnahme seines Artikels 19 aufgehoben worden.

Artikel 1 bis 9 des neuen Gesetzes beziehen sich auf die Überwachung der Baumschulen, der Saatzuchtstellen sowie der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Samen. Artikel 1 bestimmt außerdem, daß die Baumschulen, deren Erzeugnisse, wenn auch nur teilweise, zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind, überdies die Eigenschaften besitzen müssen, die nach dem Gesetz Nr. 987 vom 18. Juni 1931 erforderlich und durch die in Kraft befindlichen internationalen Abkommen festgelegt sind.

Abgesehen von einigen Änderungen, oft nur in der Form, sind Artikel 2, 3, 4 und 5 des alten Gesetzes in das

<sup>1)</sup> Nachr.-Bl. für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1929, Nr. 6, S. 58.

<sup>2)</sup> Siehe Amtl. Pfl. Best. Bd. II, Nr. 4, S. 175.

<sup>3)</sup> Nachrichtenblatt f. d. Deutsch. Pflanzenschutzdienst, 1928, Nr. 4, S. 35.



neue übernommen worden. Artikel 5 ist folgender Zusatz zugefügt worden: Die Erzeuger, Baumschulbesitzer und Händler, die vom Präfekten ihrer Provinz die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche besondere Genehmigung haben, können ihre Erzeugnisse oder Waren, selbst auf den öffentlichen Märkten, unmittelbar oder durch dritte Hand und nach den in den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz festzulegenden Richtlinien für die Gewährleistung verkaufen.

Artikel 6, 7, 8 und 9 des alten Gesetzes sind mit einigen Verbesserungen geblieben.

Artikel 10 bis 14 des neuen Gesetzes, betr. Pflanzenschutzmaßnahmen und Genossenschaften, sind schon in Artikel 10, 11, 12, 14 und 16 (teilweise) des alten Gesetzes enthalten.

Artikel 15 bis 20 des neuen Gesetzes behandeln die Genossenschaften zur Verbesserung und Steigerung des Pflanzenbaues (Genossenschaften für Weinbau, Olivenbau usw.) besonders hinsichtlich ihrer Verwaltung.

In Artikel 21 bis 35 des neuen Gesetzes sind die allgemeinen Maßnahmen (Ausschuß für Pflanzenschutz; Einrichtungen und Organisationen für den Pflanzenschutz; Verwaltung, technische Leitung usw. der Genossenschaften für Pflanzenschutz; Strafen bei Zuwiderhandlungen usw.) genannt, die bereits Gegenstand der Artikel 15, 16 (teilweise), 17 bis 18, 20 bis 24 und 26 des alten Gesetzes waren. (Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia, Roma, 24 agosto 1931, anno 72<sup>o</sup>, n. 194, pp. 4190—4195.)

(Übersetzung aus: Moniteur international de la protection des plantes 1931, No. 9, S. 166.)

**Jugoslawien: Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenteile.** Nach Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Dezember 1930 (Sluzbene Novine Nr. 11 vom 16. Januar 1931, Ziffer 11) unterliegen Seklinge aller Nutzpflanzen, Samen, Früchte und sonstige Pflanzenteile bei der Einfuhr der Kontrolle. Da Jugoslawien der Internationalen Reblauskonvention angehört, ist bei Pflanzensendungen <sup>4)</sup> die Ausstellung eines »Reblausattestes« erforderlich. Die Einfuhr von Samereien ist durch mehrere Verordnungen besonders geregelt.

**Kanada: Einfuhrverbot für Kiefern bestimmter Arten und Gartenformen.** Durch Bekanntmachung des Governor General in Council vom 21. Juli 1931 (The Canada Gazette Nr. 5 vom 1. August 1931, S. 275) erhält die Ausfuhrbestimmung Nr. 6 (Ausland) <sup>5)</sup> zum Destructive Insect and Pest Act folgende Neufassung: »Die Einfuhr aller fünfnadeligen Arten der Gattung Pinus und ihrer gartenbaummäßigen Spielarten aus allen fremden Ländern nach dem Dominion Kanada ist verboten. Daneben ist die Einfuhr der österreichischen Kiefer (Pinus nigra Arnold), der Schweizer Bergkiefer (Pinus mugo Turra) und der Schottischen Kiefer (Pinus silvestris L.), zusammen mit ihren gartenbaummäßigen Spielarten, aus Europa verboten.«

(Auszug aus Deutsches Handels-Archiv 1931, S. 2166.)

**Niederlande: Grenzdienststelle für die Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln.** Durch Erlaß des Staatsministers, Ministers des Innern und für Landwirtschaft ist als erste Dienststelle, über die die Ein- und Durchfuhr von aus Großbritannien, Deutschland oder Polen bedingungsweise zugelassenen Kartoffeln stattfinden darf, weiter bezeichnet worden die Grenzdienststelle Zwartemeer.

(Industrie und Handel 1931, Nr. 216, S. 6.)

**Niederlande: Kontrolle der Ausfuhr von Blumenzwiebeln.** Die in dem Gesetz vom 31. Mai 1929 <sup>6)</sup> angeord-

<sup>4)</sup> Nachr.-Bl. für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1929, Nr. 3, S. 25.

<sup>5)</sup> Annl. Pfl. Best. Bd. III, Nr. 2, S. 105.

<sup>6)</sup> Nicht abgedruckt.

neten Kontrollmaßnahmen (besondere Kennzeichnung usw.) bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse sind durch Rgl. Verordnung vom 5. August 1931 auf Blumenzwiebeln ausgedehnt worden.

(Industrie und Handel 1931, Nr. 177, S. 6.)

**Norwegen: Markierungsbestimmungen für ausländische Kartoffeln.** Der Staatsrat hat am 9. Oktober 1931 mit sofortiger Wirkung auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1924 über Qualitätskontrolle gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse Bestimmungen über die Markierung ausländischer Kartoffeln erlassen.

Die Emballage ausländischer Kartoffeln, die zum Verkauf oder zur Verteilung eingeführt werden, soll bei der Einfuhr an leicht sichtbarer Stelle in mindestens drei Zentimeter hohen kräftigen Buchstaben mit dem Namen des Ursprungslandes gekennzeichnet sein. Besteht die Emballage aus Säcken oder Kisten, soll die Markierung in haltbarer Farbe mitten auf dem Sack oder auf der einen Seitenfläche der Kiste aufgedruckt sein. Besteht die Emballage aus Körben, kann die Markierung auf einem Etikett angebracht werden, das in gehöriger Weise an dem Korb festgeleimt ist.

Nähere Regeln kann das Landwirtschaftsministerium erlassen. Ist die Ware nicht in der festgesetzten Weise gekennzeichnet, soll der Importeur die Emballage vorschriftsmäßig markieren — entweder bevor die Ware vom Zollwesen ausgeliefert wird oder in seinem Lager, bevor die Ware feilgeboten wird. In letzterem Falle soll der Importeur, bevor ihm die Ware ausgeliefert wird, beim Zollwesen eine Erklärung abgeben, daß die Ware vorschriftsmäßig markiert werden wird.

(Auszug aus Industrie und Handel 1931, Nr. 216, S. 6.)

**Tschechoslowakei: Einfuhr von frischem Obst.** Frisches Obst, das aus Ländern stammt, die von der San-José-Schildlaus verseucht sind, darf nicht eingeführt werden. Ausnahmen können jedoch auf Grund einer phytopathologischen Untersuchung durch bestimmte Zollämter bewilligt werden. Als verseucht in dem obenerwähnten Sinne gelten Amerika, Australien, China, Hawaii, Japan und Neuseeland.

(Industrie und Handel 1931, Nr. 206, S. 6.)

**Ungarn: Verordnung über Kartoffelkrankheiten.** Im ungarischen Amtsblatt »Budapesti Közlöny« ist eine Verordnung des ungarischen Ackerbauministeriums Nr. 14 000 (1931) II. 4 veröffentlicht, in der die Länder bekanntgegeben werden <sup>7)</sup>, die von Kartoffelkrankheiten verseucht sind, bzw. in denen derartige Krankheiten vorgekommen sind. In der Liste der mit Kartoffelkrebs verseuchten Länder wird auch Deutschland genannt.

(Industrie und Handel 1931, Nr. 111, S. 6.)

## Personalnachrichten

Der Direktor des Deutschen Entomologischen Instituts der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin-Dahlem, Dr. Walther Horn, feierte am 19. Oktober den 60. Geburtstag.

## Bogelschutzlehrgänge

Der nächste Bogelschutzlehrgang der Staatlich anerkannten Versuch- und Musterstation für Bogelschutz von Dr. h. c. Frhr. v. Berlepsch, Seebach, Kr. Langensalza, findet vom 23. bis 27. November statt. Es wird ein Ankostenbeitrag von 5 R.M. erhoben. Alles Nähere durch Bogelschutz Seebach, Kr. Langensalza.

Die Station versendet ihren jetzt erschienenen 23. Jahresbericht. Der Bericht behandelt u. a. einen beachtenswerten Erfolg in der Bekämpfung des Kiefernspanners durch Bogelschutzmaßnahmen sowie die Frage der Schädlichkeit der Obstbaumbespritzung für die Vogelwelt.

<sup>7)</sup> Vgl. Nachr.-Bl. für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1929, Nr. 10, S. 90.